

SATZUNG ÜBER DIE FEUERWEHR IN DER STADT AUGSBURG (Feuerwehrsatzung)

vom 25.01.1985 (ABl. vom 01.02.1985, S. 17; ber. ABl. vom 21.11.1986, S. 145)

Änderungs- satzung vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
06.08.1992	07.08.1992, S. 129	§ 4 a	08.08.1992

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

I. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Organisation

Die Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Augsburg. Sie besteht aus der Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Feuerwehr obliegt die Erfüllung der ihr durch Gesetz, insbesondere das Bayer. Feuerwehrgesetz oder andere Rechtsvorschriften, zugewiesenen Aufgaben des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes sowie des technischen Hilfsdienstes bei Unglücksfällen oder Notständen (Pflichtaufgaben).
- (2) Andere Aufgaben (freiwillige Leistungen) darf die Feuerwehr nur ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der in Absatz 1 genannten gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und die Hilfe aufgrund der technischen Ausrüstung geleistet werden kann.

Als freiwillige Leistungen zählen insbesondere

- technische Dienst- und Hilfeleistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben gehören (z. B. - jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten - das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
 - Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
 - Leistungen der Atemschutzgeräte- und Schlauchwerkstatt,
 - Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke und des Taucherbeckens,
 - Mitwirkung bei der Aufstellung von Feuerlöschordnungen.
- (3) Über die Gewährung freiwilliger Leistungen entscheidet, soweit es sich um laufende Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Ziff. 1 GO) handelt, der Oberbürgermeister oder der von ihm Beauftragte (Art. 39 GO), ansonsten der Stadtrat bzw. der zuständige Fachausschuss. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
 - (4) Über die Übernahme von Alarmierungsaufgaben für andere Gemeinden entscheidet die Stadt im Rahmen von Verträgen.

§ 3 Privatfeuermelder

Im Rahmen der technischen Gegebenheiten kann die Stadt auf Antrag Anschlussmöglichkeiten für private Feuermeldeanlagen bereitstellen; im Übrigen sind die "Technischen Anschlussbedingungen für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen" in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 4 Überörtliche Hilfeleistungen

Außerhalb des Stadtgebietes leistet die Feuerwehr Löschhilfe und technische Hilfsdienste nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 17 BayFwG).

§ 4 a Haftung

Die Stadt Augsburg und ihre Feuerwehren sowie ihre Bediensteten und Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich bei freiwilligen Hilfeleistungen im Rahmen dieser Satzung ergeben, nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

II. Abschnitt - Freiwillige Feuerwehren

§ 5 Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet Augsburg (solche sind in den Stadtteilen Bergheim, Göggingen, Haunstetten, Innungen, Kriegshaber, Oberhausen und Pfersee vorhanden) sind Teile der öffentlichen Einrichtung "Feuerwehr" der Stadt Augsburg.
- (2) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren werden grundsätzlich von den jeweiligen Feuerwehrvereinen gestellt (Art. 5 BayFwG).
- (3) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 6 Wahl des Kommandanten

- (1) Der Kommandant einer jeden Freiwilligen Feuerwehr wird in einer Dienstversammlung, zu der die Stadt Augsburg die Wahlberechtigten (Art. 8 BayFwG) mindestens 2 Wochen vor dem Wahltag einlädt, gewählt.
- (2) Die Wahl leitet der Oberbürgermeister, ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO). Ihm stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme; Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahl hat sich an folgenden Grundsätzen auszurichten:

a) Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Sie wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

b) Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicher zu stellen. Gewählt wird durch Ankreuzen eines auf dem Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z. B. mit "Ja" oder "Nein" der mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammen zu falten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlganges, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

c) Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn, es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen lässt.

d) Wahlannahme

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

- (5) Der Wahlleiter lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

§ 7

Wahl des stellvertretenden Kommandanten

Für die Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten gilt § 6 entsprechend.

§ 8

Verpflichtung

Der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er soll ihnen eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreichen.

§ 9

Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist der Kommandant zuständig.

§ 10

Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfohlene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurück zu geben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Augsburg Ersatz verlangen.

§ 11

Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Augsburg in Frage kommen, hat der Kommandant die Meldung an die Stadt Augsburg / Feuerschutzamt weiter zu leiten. Hat die Stadt Augsburg nach § 1552 RVO und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

§ 12

Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringliche wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. In diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt Augsburg bzw. dem Einzugsbereich der Wehr ist in jedem Fall zu melden.

§ 13

Pflichtverletzungen

Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 14 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 14

Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.

- (2) Der Feuerwehrkommandant hat einen Feuerwehrdienstleistenden, den er gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten in und außer Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen
- Trunkenheit im Dienst
- Aufhetzen zum Nichtbeachten der Anordnungen
- dienstwidriger Benutzung oder mitwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Der Feuerwehrkommandant hat dem Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

§ 15 Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) Der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt Augsburg / Feuerschutzamt vorzulegen.

§ 16 Dienstreisen

Der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die schriftliche Genehmigung der Stadt Augsburg / Feuerschutzamt eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Er hat auch für seine Dienstreise die schriftliche Genehmigung der Stadt Augsburg / Feuerschutzamt einzuholen.

§ 17 Jahresbericht

- (1) Der Kommandant unterrichtet die Stadt Augsburg / Feuerschutzamt zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).
- (2) Die Unterrichtspflichten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

III. Abschnitt - Schlussvorschrift

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

* Inkrafttreten der Satzung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 25.01.1985 (ABl. vom 01.02.1985, S. 17, ber. ABl. vom 21.11.1986, S. 145)